

## Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE

Name:	Vorname:	Geburtsort und -datum:
Anschrift:		
Telefonnummer:	Handynummer:	E-Mail-Adresse:

Anschrift des Prüfungsausschusses, vor dem Sie die Fahrlehrerprüfung ablegen wollen:

- Fahrlehrerprüfungsausschuss bei dem Regierungspräsidium Gießen
- Fahrlehrerprüfungsausschuss bei dem Regierungspräsidium Kassel
- Fahrlehrerprüfungsausschuss bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
- 

Information: Nach § 6 der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung ist für die Durchführung der Prüfungen nach § 50 FahrIG jeweils der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder die Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat. Für die Durchführung der Lehrproben ist der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsfahrschule ihren Hauptsitz hat. Mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde kann eine Fachkundeprüfung auch durch einen anderen Prüfungsausschuss durchgeführt werden

### **Beigefügte Antragsunterlagen (§ 2 Abs. 1 FahrIG i.V.m. § 4 Abs. 1 FahrIG):**

- Kopie des Personalausweises  
Der Personalausweis ist im Rahmen des Antragsverfahrens persönlich bei der Behörde vorzulegen. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin.
- Lebenslauf
- Zeugnis/Gutachten (nicht älter als 1 Jahr) über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung (oder eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE)
- Bescheinigung/Zeugnis (nicht älter als 1 Jahr) über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderung an das Sehvermögen (oder eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE)
- Eine amtlich beglaubigte Kopie des Kartenführerscheins
- Nachweis (Bescheinigung/Abschlusszeugnis) über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder Fachhochschulreife/Abitur
- Anmeldebestätigung für die Ausbildung bei einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte.  
Die Lehrgangsendbescheinigung ist nach Abschluss der Ausbildung nachzureichen.
- Name der Ausbildungsfahrschule:

Die Bescheinigung über die Dauer der durchgeführten Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule ist nach Abschluss der Ausbildung nachzureichen.

- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde im Sinne des § 30 a Abs. 1 Nr. 1 BZRG nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 BZRG beantragen muss.
- Die Hinweise zum Datenschutz nehme ich zur Kenntnis und stimme zu.

**Hinweis:**

Die Zulassung zu jeder Einzelprüfung (fahrpraktische Prüfung, Fachkundeprüfung, theoretische Lehrprobe, praktische Lehrprobe) ist von Ihnen zu gegebener Zeit gesondert zu beantragen. Sie können die Zulassung zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung in einem Antrag zusammenfassen. Die Beantragung kann per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Regierungspräsidium Gießen – Hinweise zum Datenschutz, Fahrschul- und Fahrlehrerrecht**

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), da Sie dem Regierungspräsidium Gießen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben bzw. diese bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erhoben wurden.

### **Verantwortlichkeit**

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Gießen. Sie erreichen das Regierungspräsidium Gießen, wie folgt: Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen; E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de); Tel.: 0641/303-0

### **Umgang mit Ihren Daten**

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e), Abs. 2 und 3 DS-GVO in Verbindung mit dem Fahrlehrergesetz, der DV FahrlG, der FahrschAusbO, der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung (FahrlPrüfV) sowie der §§ 3 Abs. 1, 23 Hess. Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und ist für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes und seiner Nebengesetze erforderlich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling.

### **Zusätzliche Informationen nach Art. 14 DS-GVO**

Das Regierungspräsidium Gießen kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. die Fahrerlaubnisbehörde, der TÜV, Sachverständige der Fahrschulüberwachungen (Regelüberwachungen, Überwachung der pädagogischen Qualitäten sowie der Aufbaueminare), der Fahrlehrerprüfungsausschuss bei der jeweils betroffenen Behörde, das Fahreignungsregister, das Bundesamt für Justiz (FZ, GZR) sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden.

Es werden möglicherweise folgende Kategorien personenbezogener Daten, welche bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erhoben wurden, verarbeitet:

- ° Eintragungen aus dem Gewerbezentralregister, aus dem Fahreignungsregister,
- ° persönliche Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort
- ° sachliche Angaben: finanzielle Situation (Steuerschulden), E-Mail-Adressen u.Ä..

### **Empfänger Ihrer Daten**

Soweit dies zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an das KBA, den TÜV, Sachverständige (s. o.). Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden.

Zur Durchführung des Erteilungsverfahrens kann die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erforderlich werden.

### **Speicherdauer und -fristen**

Die für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Verfahrens gespeichert. Sofern keine spezialgesetzlichen Vorgaben bestehen, erfolgt eine Orientierung an den im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen genannten Aufbewahrungsfristen.

### **Ihre Rechte**

Es besteht ein Recht des/der Betroffenen auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Sie haben darüber hinaus das Recht auf Beschwerde bei dem/der Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

### **Datenschutzbeauftragte/r**

Die/den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Gießen erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, zu Hd. der/des Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Gießen oder per E-Mail: [dsb@rpgi.hessen.de](mailto:dsb@rpgi.hessen.de)